

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 11 (1913-1914)

Heft: 1

Artikel: Die Entlastung der öffentlichen Armenpflege durch die
Arbeiterversicherung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836890>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

machen. Von den im Jahre 1910 ausgestellten 1500 Schecks wurden über die Hälfte überhaupt nicht vorgelegt, ein weiterer Teil mußte mangels Bedürftigkeit oder Würdigkeit abgelehnt werden. Die Folge davon ist, daß sich bei den Scheckteilnehmern, deren Zahl beständig wächst, in kurzer Zeit ein Rückgang der Bettelei bemerkbar machte; unsichere Elemente werden in der Regel nicht zum zweiten Male an dieselbe Tür klopfen, an der sie anstatt baren Geldes nur eine Anweisung erhalten, die sie wohlweislich nicht der Prüfungsstelle vorlegen. Bei weitester Verbreitung des Schecksystems wird also, nach den bisherigen Erfahrungen zu urteilen, auf eine erhebliche Einschränkung der Hausbettelei zu rechnen sein.“

St. Gallen hat sich vornehmlich an diese beiden letzten Systeme von Leipzig und Frankfurt a. M. angelehnt und verdankt deren Bekanntwerden dem rühri-gen Besorger der Schweizerischen Zentralauskunftsstelle für soziale Fürsorge in Mönchaltorf, Herrn Pfarrer Wild.

Die Zukunft wird nun lehren, welche Erfahrungen wir damit in der Gallusstadt machen. Wenn nicht alle Zeichen trügen, ist die Idee auf guten Boden gefallen. Ad.

Die Entlastung der öffentlichen Armenpflege durch die Arbeiterversicherung.

Unter diesem Titel veröffentlichte David Grünspacht in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik“ (herausgegeben von Conrad), III. Folge, 33. Band, eine eingehende Untersuchung dieser gerade für die heutige Schweiz recht interessanten Frage.

Die sozialpolitische Gesetzgebung des Deutschen Reiches ist allerdings weit umfassender als das schweizerische Kranken- und Unfallversicherungsgesetz; denn sie enthält außer den bei uns angenommenen Versicherungszweigen, die überdies dort viel weitgehender das Obligatorium einführen, die Invalidenversicherung. Diese sozialpolitische Gesetzgebung verfolgt ja vor allem den Zweck, die arbeitende Klasse gegen die Gefahr der Erwerbsunfähigkeit zu schützen; sie soll somit vorbeugend wirken gegen einen Zustand, in dem Tausende und Abertausende Angehöriger jener Volksschichten der Sorge der Armenpflege anheimfallen. Es müssen somit zwischen Armenpflege und Arbeiterversicherung Beziehungen bestehen, die sich wohl aufdecken lassen. Oberflächliche Beobachter — so führt der Verfasser weiter aus — erkennen in der fast überall zunehmenden Armenlast den „sichern“ Beweis dafür, daß die Arbeiterversicherung ihren Zweck nicht erreicht hat. Sie gehen bei dieser Beurteilung also von der Annahme aus, Arbeiterversicherung und Armenpflege seien zwei kommunizierende Gefäße, so daß der Zufluß an einen Orte eine Verminderung am andern nach sich ziehen müßte. Dies ist nun nicht der Fall. Es steht ohne Zweifel fest, daß trotz der Wirksamkeit der Arbeiterversicherung die Ausgaben für die Armenpflege in den letzten Jahrzehnten fast überall im Steigen begriffen sind.

Wir müssen es uns aus Raumangel versagen, die Grundzüge der gesamten Untersuchung wiederzugeben. Wir heben nur hervor, was unsere schweizerischen Verhältnisse am nächsten berühren dürfte.

Von allen Zweigen der Arbeiterversicherung hat die Krankenversicherung zweifellos am meisten einen entlastenden Einfluß auf die Armenpflege ausgeübt. „Die Krankheitskosten wirken für die Familienwirtschaft wie die Kriege und ähnliches für die Staatswirtschaft. Sie kommen unregelmäßig und unerwart-

tet, das gewöhnliche Budget ist nicht für sie eingerichtet. Erhöhte Ausgaben bei mangelndem Einkommen zwingen die Beteiligten in einer großen Zahl der Fälle, die Hilfe der öffentlichen Armenpflege in Anspruch zu nehmen. Sehr bedeutend ist daher überall die Zahl der wegen „Krankheit“ aus Armenmitteln Unterstützten. Somit ist es einleuchtend, daß sich hier gerade ein Feld bot für eine bedeutende, nachhaltige Entlastung der Armenpflege durch die Arbeiterversicherung. Hervorzuheben ist vor allem ein nicht ziffernmäßig feststellbarer, doch sicherer vorbeugender Einfluß der Krankenversicherung. Der Arbeiter gewöhnt sich daran, bei allen, auch den „leichten“ Erkrankungen, rechtzeitig ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen; er wird nicht bis zur völligen Erschöpfung der Kräfte arbeiten. Es muß also mit der Zeit ein gesünderes und widerstandsfähigeres Geschlecht heranwachsen, eine Einwirkung, die erst nach Jahrzehnten voll und ganz in die Erscheinung treten wird. Unter der Einwirkung der staatlichen Krankenversicherung ist auch eine neue Art der Armenkrankenpflege überhaupt erst entstanden. Es ist dies die Pflege der Rekonvaleszenten. Die Krankenkassen richten ja für die Genesungszeit entweder das ganze oder doch ein reduziertes Krankengeld aus; auch entstanden besondere Rekonvaleszentenanstalten, sowie wurden Bädereisen, Landaufenthalte u. ä. verordnet. Die Armenpflege hätte auf derartige Maßnahmen im allgemeinen nie eintreten können; ihr lag nur daran, die Unterstützten möglichst bald in den Stand zu setzen, ihre gewohnte Arbeit wieder aufzunehmen.

Die Unfallversicherung, die zeitlich der Krankenversicherung folgte, hat lange nicht die gleichen Wirkungen, wie die erstgenannte. Einmal ist der Kreis der Versicherten nicht so groß, wie bei der Krankenversicherung — wird doch die Industrie hier immer im Vordertreffen sein, während die Landwirtschaft bei der Krankenversicherung — wohlverstanden im Deutschen Reiche — mitumfaßt wird. Dann aber auch trifft die Tatsache des bedeutenden Unfalls nicht so stark zu. Dagegen ist die Wirkung der Unfallversicherung doch nachzuweisen. Bei dem starken Angebot der vollständig Arbeitsfähigen fällt es denjenigen, die eine Einbuße an ihrer Erwerbsfähigkeit erlitten, schwer, eine lohnende Beschäftigung zu finden. Nur zu oft sind diese daher in die traurige Lage versetzt, die Hilfe der öffentlichen Armenpflege in Anspruch nehmen zu müssen. Somit dürfte hieraus eine recht beträchtliche Entlastung der Armenpflege durch die Unfallversicherung, in zunehmendem Schutz vor Mehrbelastung, mit ziemlicher Sicherheit zu folgern sein. Die Witwen- und Waisenversorgung der Armenpflege ist unbedingt entlastet worden. Nach den Angaben des Verfassers hat in den verschiedenen größeren deutschen Städten selbst zahlenmäßig ein Rückgang der Zahl der Waisen stattgefunden.

Einen weit größeren Anteil an der Entlastung der Armenpflege durch die Sozialgesetzgebung ist der Invaliden- und Altersversicherung zuzuschreiben. Wir erwähnen dies nur, da ja dieser Versicherungszweig aller Wahrscheinlichkeit nach noch lange nur Projekt bleiben wird.

Woher kommt es nun, daß die Armenlasten trotz der Versicherungsgesetze zum Teil noch recht stark gegen sie sind? Da muß Verschiedenes berücksichtigt werden. Seit dem Erlaß der Gesetze sind die Armenverwaltungen in den Stand gesetzt worden, in freierer Bewegung die eingehenden Unterstützungsgesuche zu behandeln, was ihnen bei der größten Liberalität nicht möglich gewesen wäre, hätte der Armenetat das Bild der Belastung geboten, das er ohne die Einwirkung der Arbeiterversicherung hätte haben müssen. Ist vorher trotz Armenpflege viele Not nicht behoben worden, so ist der Armenpflege jetzt die Möglichkeit gegeben, intensiver zu arbeiten, die Versicherungsrenteneinkommen zu ergänzen und

nicht bloß die Hungrigen zu befriedigen, sondern dazu auch bessere Wohnung und Kleidung zu schaffen — so tönt es aus den Berichten der Armenverwaltungen selbst. — Ferner sind die Aufwendungen der Armenverwaltungen von der in den letzten Dezennien eingetretenen *Leuerung der Lebensmittel* stark beeinflusst worden. Gerade beim Budget der „offenen“ Armenpflege (privater Haushalt) muß diese Verteuerung unbedingt zum Ausdruck kommen. — Schließlich aber sind vor allem die öftern Schwankungen der allgemeinen Wirtschaftslage — die schlechten *Konjunkturen* (Arbeitzeinstellungen, Streiks und Entlassungen) von ganz ungeahnter Tragweite, vorerst in städtischen, aber auch sehr oft in ländlichen Ortshaften. Krisen kann es nicht nur in der Industrie, sondern auch in der Heimarbeit geben.

So darf auch in der Schweiz eine Wirkung der neuen Gesetze auf unsere Armenpflege erwartet werden. Man wird aber jedenfalls gut tun, sie nicht zu überschätzen, wie gerade die Verhältnisse des großen Nachbarreiches deutlich zeigen. A.

Basel-Land. Der Kampf gegen die Tuberkulose ist auch in Basel-Land mit aller Macht aufgenommen worden. Vor zwei Jahren wurde die Liga gegen die Tuberkulose gegründet, die seither unter dem Präsidium des Hrn. Dr. Doleschal in Allschwil eine bemerkenswerte Tätigkeit entfaltet. Bereits zählt die Liga in 21 Sektionen 3686 Mitglieder. Die Liga hat auch schon ein ständiges Sekretariat gegründet, an dessen Spitze Herr Pfarrer Jenny in Diestal steht. An einem von der Liga veranstalteten Fürsorgerinnenkurs in Diestal nahmen 59 Personen teil. Aus der Sammlung „Für die Jugend“ ist ein Fonds gegründet worden, aus dem die Ausgaben für basellandschaftliche Ferienkolonien bestritten werden sollen. Bereits konnten während der diesjährigen Sommerferien ca. 40 Schulkinder in einer solchen Kolonie in Münenberg untergebracht werden.

In gleicher Weise arbeitet auch die Sanatoriumskommission der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft. Diese hat sich in erster Linie die Unterbringung von Schwindsüchtigen in Sanatorien zur Aufgabe gemacht. Bisher standen ihr in den Sanatorien in Basel und Davos 14—17 Betten zur Verfügung, eine Zahl, die sich immer ungenügender erwies, besonders seit die Liga gegen die Tuberkulose ihre segensreiche Tätigkeit aufgenommen und infolge ihrer Unterstützungen der sich zur Sanatoriumsbehandlung Anmeldenden immer mehr geworden sind. Nunmehr ist es der genannten Sanatoriumskommission gelungen, mit der solothurnischen Tuberkuloseheilstätte auf Allerheiligen ein Übereinkommen abzuschließen, wonach Basel-Land dort jederzeit drei, wenn die Platzverhältnisse es gestatten, auch mehr Patienten unterbringen kann. Der Vertrag unterliegt noch der Genehmigung der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft, an der aber nicht zu zweifeln ist. A.

Bern. Amt für Schutzaufsicht. Der erste Jahresbericht dieses durch Dekret vom Februar 1911 geschaffenen Amtes ist soeben im Druck erschienen. Die Schutzaufsicht erstreckt sich nicht bloß auf die bedingt Entlassenen, sondern auch auf bedingt Verurteilte, sofern der Richter für diese die Stellung unter Schutzaufsicht für angebracht erachtet. Im fernern soll nach Möglichkeit den definitiv Entlassenen beigegeben werden. Seit 1. April ist diese Tätigkeit einem besondern Beamten unterstellt. Der Jahresbericht spricht sich sehr befriedigt über die praktische Ausübung der in der Schutzaufsicht niedergelegten Gedanken aus. Von den dem Schutzaufsichtsbeamten Uebertwiesenen stehen noch heute unter Schutzaufsicht: Von 46 bedingt Verurteilten 39, von 31 bedingt Entlassenen 23. Von diesen letztern haben 7 ihre Probezeit beendet, so daß von dieser Kategorie